Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1905)
Heft: 13-14

Artikel: Ein drakonisches Urteil
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802964

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Scheune getragen, wo die Chirurgen in voller Tätigkeit waren, während Geschrei und Stöhnen aus diesem Ort der Qual herausdrang.

„Aufs tiefste erschüttert, traten wir unseren Rückzug nach Hause an.

„Wenn ich später von Schlachten las, von grossen, herrlichen Siegen, von dem Todesmut der Kämpfenden und ihrer Tapferkeit, so musste ich immer mit innerm Entsetzen an das Ende denken, an das Schlachtfeld, wo die Getöteten noch die Glücklichsten sind."

H. B.

Ein drakonisches Urteil.

Vor dem Kriegsgericht der 18. Division waren die beiden in Hamburg wohnhaften Schiffer Krogmann und Strauer wegen grober Widersetzlichkeit und Fluchtversuches angeklagt. Beide Angeklagte hatten im Mai d. J. bei dem Pionierbataillon eine vierzehntägige Uebung als Landwehrleute absolviert. Nach Beendigung der Uebung sollten die Angeklagten auf dem Kasernenhofe antreten zur Verbüssung einer kurzen Arreststrafe, die ihnen zudiktiert war. Sie blieben statt dessen in der Kantine, wo sie reichlich Bier und Branntwein zu sich nahmen, und waren erst nach längerem Zureden zu bewegen, auf dem Kasernenhofe zu erscheinen. Während sie nach dem Harburger Bahnhof geführt wurden, um die Fahrt nach dem Altonaer Militärarrestlokale anzutreten, zeigten sie sich ihren Transporteuren gegenüber äussert renitent mit dem Bemerken, dass die Uebung zu Ende sei und dass sie keine Soldaten mehr wären. Am Bahnhof angekommen, entliefen die beiden Verhafteten, und es gelang erst nach längerer Zeit, ihrer wieder habhaft zu werden. Ihrer abermaligen Festnahme setzten sie heftigen Widerstand entgegen. Auch während der Eisenbahnfahrt versuchten sie wiederholt, aus dem Zuge herauszuspringen. In Hamburg angekommen, entliefen sie ihren Transporteuren aufs neue, und es gelang nur mit Hilfe berittener Schutzleute, sie wieder einzufangen. Der weitere Transport vollzog sich unter den grössten Schwierigkeiten, die beiden Rasenden leisteten immer von neuem verzweifelten Widerstand.

Bei den Verhandlungen des Kriegsgerichtes gaben die Angeklagten zu, dass sie sich sehr ungehörig benommen hätten, entschuldigten sich aber mit ihrem trunkenen Zustande und damit, dass sie tatsächlich geglaubt hätten, sie seien nach Beendigung der Uebung nicht mehr als Militärpersonen zu betrachten gewesen. Der Vertreter der Anklage wies daraufhin, dass gegenüber einer so groben Insubordination eine exemplarische Strafe am Platze sei und er beantragte gegen Strauer eine Gesamtstrafe von — 12 Jahren 7 Monaten Gefängnis, gegen Krogmann eine solche von 10 Jahren 3 Monaten. Beim Anhören dieses Antrages brachen beide Angeklagte in heftiges Schluchzen aus, und aus dem Zuschauerraum, wo die Angehörigen der beiden sassen, ertönte lautes Jammern. Das Kriegsgericht erkannte nach längerer Beratung gegen Strauer auf eine Gefängnisstrafe von 7¼ Jahren und gegen Krogmann auf 6 Jahre 2 Wochen Gefängnis. Den Antrag der Verteidigung, eine mildere Strafe eintreten zu lassen mit Rücksicht auf die Trunkenheit der Angeklagten und mit Rücksicht darauf, dass sie sich als Soldaten bisher gut geführt hätten, liess das Gericht unberücksichtigt. Als Strauer abgeführt werden sollte, machte er einen Selbstmordversuch, indem er sich die Treppe hinunterstürzen wollte. Er fiel mit dem Kopf gegen die Scheibe eines Fensters und musste, aus vielen Wunden blutend, weggetragen werden.

Es ist ja selbstverständlich, dass zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin oft strenge Strafen nicht zu umgehen sind, aber das vorliegende Urteil wird man doch als ein weit über das zulässige Mass hinausgehendes bezeichnen dürfen. Es hätte doch bei der Strafabmessung darauf Rücksicht genommen werden müssen, dass es sich hier um Landwehrleute, um ältere, in bürgerlichem Berufe stehende Männer handelte. Es hätte vollauf genügt, wenn man die beiden Missetäter für ihre nur aus der Trunkenheit und ihrem Irrtum über ihre militärische Stellung erklärliche Renitenz auf ein paar Monate eingesperrt hätte.

Ein Stück französischen Moralunterrichts.

(Aus dem Handbuch von Burdeau.)

In seiner von allen Kritiken rühmend anerkannten „Jugendlehre"* konstatiert Prof. Dr. W. Förster-Zürich, dass der Chauvinismus, der durch die meisten französischen Moralhandbücher geht, eine gefährliche Oberflächlichkeit in der ganzen Fundamentierung der Ethik zeige und dass namentlich in den neuen Handbüchern des weltlichen Moralunterrichts Revanche-Impulse und alle möglichen nationalen Empfindungen und Erregungen an die Stelle reifer und konsequenter Ethik gesetzt seien, dass also gerade diejenigen Gefühlsmächte, über welche die Ethik herrschen und denen gegenüber sie das Höhere vertreten sollte, selber in die Ethik eindringen.

Und dann führt er ein (hoffentlich gerade eines der krassesten) Beispiel an, indem er die Gefahr der Verweltlichung der Ethik speziell auf dem Gebiete des Patriotismus illustriert durch folgende „Uebersicht" aus dem Handbuch von Burdeau:

1. Es gibt Menschen, die man naturgemäss liebt; das sind diejenigen, die man kennt und die gut gegen uns waren.
2. Wir lieben auch die Leute desselben Volkes, unsere Landsleute, ohne sie zu kennen.
3. Dann soll man aber auch alle übrigen Menschen lieben, selbst die, welche nicht Franzosen sind.
4. Daran ist freilich nicht zu denken, diejenigen zu lieben, die Frankreich verletzt haben und die die Franzosen von Elsass-Lothringen unterdrücken.
5. Zuvörderst muss man ihnen unsere getrennten Brüder entreissen.
6. Hinterher soll man ihnen aber nicht Böses mit Bösem vergelten, das wäre der Franzosen nicht würdig.
7. Alle Völker sind untereinander gleich. Wie die Franzosen Glieder eines Volkes sind, so sind die Völker Glieder der Menschheit.
8. Es ist ein Ruhm Frankreichs, stets an das Wohl aller Völker gedacht zu haben. Deshalb verdient es, zu leben. Dem Hasse Deutschlands zum Trotze wird Frankreich leben.

Wenn ein solches Moralhandbuch an einer öffentlichen Schule verwendet wird, ist es da nicht jammerschade für die Zeit schon, die dafür verwendet wird? Könnten da die zahlreichen französischen Friedensfreunde nicht einschreiten? Unter den 200 an den Schulen Frankreichs verwendeten Moralhandbüchern befinden sich doch sicher solche, die über dem stehen.

H. B.

* Förster, W., Ein Buch für Eltern, Lehrer und Geistliche Berlin 1904, S. 203.